

# STADT LOMMATZSCH

## Satzung der Stadt Lommatzsch über die Abwälzung der Abwasserabgabe für die Kleineinleitungen

Aufgrund des § 4 Abs. 1 SächsGemO und des § 47 Abs. 2 i.V.m. §§ 6 Abs. 1, 5 Abs. 4 SächsKomZG, den §§ 8, 9 Abs. 4 AbwAG und den §§ 5, 6 SAbwaG bzw. den §§ 7, 8 SächsAbwAG und des § 2 SächsKAG hat der Stadtrat der Stadt Lommatzsch am 13.12.2023 mit Beschluss Nr.: 598-78/2023 folgende Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen beschlossen:

### § 1

#### Erhebungsgrundsatz, Abgabentatbestand

- (1) Die Gemeinde/die Stadt/der Abwasserzweckverband erhebt eine Abgabe zur Deckung ihrer/seiner Aufwendungen aus der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen nach § 6 Abs. 1 SAbwaG bzw. § 8 Abs. 1 SächsAbwAG. Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt und für dessen Einleitung die Stadt Lommatzsch nach § 6 Abs. 1 SAbwaG bzw. § 8 Abs. 1 SächsAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Dies sind Einleitungen von im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m<sup>3</sup>/Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser in ein Gewässer nach § 1 Abs. 1 WHG.
- (2) Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliche Schmutzwassereinleitungen bleiben abgabenfrei, wenn
  1. der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und
  2. der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder Nach Abfallrecht entsorgt wird.
- (3) Wird Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht, stellt dies keine Einleitung im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 dar.

### § 2

#### Abgabenmaßstab und Abgabensatz

- (1) Die Abgabe wird für Grundstücke, von denen Schmutzwasser aus Haushaltungen im Sinne des § 1 Abs. 1 eingeleitet werden, nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30.06. des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Für Grundstücke, von denen ähnliche Schmutzwassereinleitungen im Sinne von § 1 Abs. 1 vorgenommen werden, weil das Grundstück nicht oder nicht nur zu Wohnzwecken 2 dient, wird die Abgabe nach der im Kalenderjahr eingeleiteten Schmutzwassermenge berechnet. Zur Abgabe nach Satz 1 und 3 gehört auch der durch die Erhebung der Abgabe entstehende Verwaltungsaufwand; hierzu gehört weiterhin für die Erhebung ab dem Kalenderjahr 2006 der bei der Erfüllung der Abgabepflicht entstehende Verwaltungsaufwand.
- (2) Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 1 wird nach folgender Formel berechnet:  
Anzahl der Einwohner des Grundstückes x 50 % x Abgabensatz für eine Schadeinheit zzgl. Verwaltungsaufwand je Grundstück
- (3) Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt berechnet: Mengen des jährlich eingeleiteten Abwassers geteilt durch 40 multipliziert mit 50 v. H. des Abgabensatzes für eine Schadeinheit zzgl. Verwaltungsaufwand je Grundstück
- (4) Der Abgabensatz für eine Schadeinheit beträgt:
  1. ab dem 01.01.1996 € 30,68 (= DM 60,00),
  2. ab dem 01.01.1997 € 35,79 (= DM 70,00).
- (5) Der Verwaltungsaufwand je abgabepflichtiges Grundstück beträgt 5,85 €

### **§ 3**

#### **Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht**

- (1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn und endet jeweils mit Ende des Kalenderjahres, für das gegenüber der Stadt Lommatzsch die Abwasserabgabe für Kleineinleitungen festgesetzt wurde.
- Abweichend von Abs. 1 endet die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Monats,
1. in dem die Einleitung vom Grundstück entfällt und dies der Stadt schriftlich angezeigt wird.
  2. mit dem Anschluss des Grundstückes an das zentrale Abwassersystem.
  3. in dem die Voraussetzungen für die Abgabepflicht (Einleitung von Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnlichem Schmutzwasser) entfallen.

### **§ 4**

#### **Abgabepflichtige**

- (1) Abgabenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld Eigentümer des Grundstückes ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Abgabenschuldner.
- Fällt das Eigentum am Grundstück und das an der Bebauung des Grundstückes liegende Eigentum auseinander, ist Satz 1 sinngemäß auf die Nutzungsverhältnisse der Bebauung anzuwenden. Bei Teileigentum an der Bebauung sind die Eigentümer entsprechend ihrem Anteil abgabepflichtig.
- (2) Wechselt das Eigentum oder die Nutzungsberechtigung am Grundstück oder seiner Bebauung, so geht die Abgabepflicht zum nächsten 01. Januar nach der Rechtsänderung über.
- (3) Mehrere Abgabenschuldner für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner.

### **§ 5**

#### **Heranziehung und Fälligkeit**

- (1) Die Abgabenschuld entsteht jeweils zum Ende eines Kalenderjahres.
- (2) Die Abgabe ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen.
- (3) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### **§ 6**

#### **Pflichten des Abgabepflichtigen**

Der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte bzw. sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und den Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

### **§ 7**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die erforderlichen Auskünfte nach §6 nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück gemäß § 6 dieser Satzung nicht gewährt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu maximal 10.000,00 € geahndet werden.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01. 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lommatzsch über die Abwälzung der Abwasserabgabe für die Kleineinleitungen– vom 23.09.2004 außer Kraft.

Lommatzsch, den 14.12.2023

  
Dr. Anita Maaß  
Bürgermeisterin

